

Herrn
Präsidenten des Bundesrates
Reinhard Todt
Parlament
1017 Wien

HERBERT KICKL
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-901000
FAX +43-1 53126-2191
ministerbuero@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0217-II/2018

Wien, am 8. Juni 2018

Bundesrat David Stögmüller, Freundinnen und Freunde haben am 11. April 2018 unter der Zahl 3475/J-BR/2018 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „die rechtsextreme Bewegung ‚Graue Wölfe‘“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 6, 7, 8c, 9a, 19 a bis 19 c sowie 22 a und 22b:

Die Sicherheitsbehörden haben bei entsprechender Verdachtslage nach dem Sicherheitspolizeigesetz, der Strafprozessordnung oder den sonst einschlägigen Gesetzen, sowie die Staatsschutzbehörden seit 1. Juli 2016 gemäß § 1 Abs. 3 Polizeiliches Staatsschutzgesetz – PStSG, BGBl. I Nr. 5/2016, tätig zu werden. Derartige Maßnahmen können nur gegen konkrete Personen eingeleitet werden.

Für eine generelle Überprüfung von Vereinen sowie für deren Einstufung durch die Sicherheitsbehörden besteht nach Angaben des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) keine Rechtsgrundlage und kann daher auch nicht erfolgen. Angemerkt werden darf, dass es sich bei den sogenannten „Grauen Wölfen“ nicht um einen Verein, sondern eine übergeordnete Bezeichnung einer Gruppe von Menschen handelt, der sich zahlreiche rechtsextreme Parteien und Vereine als nahe stehend betrachten.

Zu den Fragen 2 und 3:

Entsprechende Statistiken werden vom BVT nicht geführt. Es besteht nach Angabe des BVT auch keine Rechtsgrundlage für die Sicherheitsbehörden derartige Daten zu erheben.

Im Vereinsgesetz ist explizit geregelt, welche Auskünfte und Daten den Vereinsbehörden zur Verfügung gestellt werden müssen und welche Daten in das Zentrale Vereinsregister aufgenommen werden müssen. Die Anzahl der Mitglieder finden sich dabei ebenso wenig wie eine Rechtsgrundlage für Mitgliedererhebungen bei Vereinen.

Noch viel weniger können daher fundierte, seriöse Aussagen über „Mitglieder“ einer Gruppe von Menschen wie die „Grauen Wölfe“ getroffen werden.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Zu den Fragen 4, 5, 8 bis 14:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 3141/J-BR/2016 vom 11. April 2016 (2911/AB-BR/2016) verwiesen.

Zu Frage 15:

Die Maßnahmen umfassen neben der Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Landesämtern Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (z.B. zahlreiche Tagungen bzw. Arbeitsbesprechungen) die laufende Schulung und Sensibilisierung im Rahmen von Kursen und Vorträgen (Präventionsschulung, Grundausbildung für Exekutivbeamte, Spezialausbildung Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung, Ausbildungen für besondere Lagen, Berücksichtigung solcher Szenarien bei den Einsatztrainings, Nutzung der Erkenntnisse und Ressourcen internationaler Kooperationspartner wie Interpol, Europol und ausländische Sicherheitsbehörden, usw.).

Zu Frage 16:

In Österreich wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl an Präventionsprojekten initiiert. Ein wesentlicher Teil davon hat zum Ziel, vor allem junge Menschen vor extremistischen Tendenzen zu schützen.

Im Übrigen wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage 3141/J-BR/2016 vom 11. April 2016 (2911/AB-BR/2016) verwiesen.

Zu Frage 17:

Das Bundesministerium für Inneres/Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung unterstützt zahlreiche Projekte und Initiativen zur Verhinderung von Extremismus und Terrorismus. Der Fokus dieser Projekte und Initiativen richtet sich dabei vordringlich auf alle Formen des Extremismus.

Zu den Fragen 18 und 20 bis 22:

Laut Angaben des BVT liegen diesbezüglich keine Informationen vor.

Zu Frage 19:

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Frage 8 der parlamentarischen Anfrage 12562/J vom 20. März 2017 (12042/AB XXV. GP) verwiesen.

Herbert Kickl

